## Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Verordnung 1907/2006 (REACh) EC 1272/2008 (CLP)

Version: 2 Sprache: De Bearbeitungsdatum: 01.05.2015

## 1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

# Schleimpur Pulver

**Tankreiniger** 

Art.-Nr. 70340

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf

des Stoffes / Gemischs: Lösungsmittelbasis)

Abgeratene Verwendungen des Andere

Stoffes / Gemischs:

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Hersteller / Lieferant** 

Dr. Keddo GmbH

Telefon: +49 2233 / 93 23 70 Innungstr. 45 Telefax: +49 2233 / 93 23 712

D 50354 Hürth-Gleuel

Kontaktstelle für Informationen

Dr. Keddo GmbH **Auskunft Telefon:** +49 2233 / 93 23 70

**Auskunft Telefax:** +49 2233 / 93 23 712

E-Mail (fachkundige Person): info@drkeddo.de

Webseite: http://www.drkeddo.de/

1.4 Notrufnummer

Dr. Keddo GmbH Telefon: +49 (0) 2233 93 23 70

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten erreichbar.

Notfallauskunft: Beratungsstelle bei Vergiftungen, Mainz Tel. 0 61 31 / 19 240

1.5 Auskunft gebender Bereich

Dr. Keddo GmbH

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Regulation (EC) No 1272/2008: Eye Dam. 1; H318

2.2 Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

De - 01.05.2015 Seite: 1 von: 10

#### Gefahrenpiktogramme:



GHS05- Ätzwirkung

Signalwort: Gefahr

H-Sätze: -

**P-Sätze:** 270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

## 3. Zusammensetzung / Angabe zu Bestandteilen

#### 3.1 Chemische Charakterisierung

Zubereitung aus verschiedenen anorganischen Salzen.

## 3.2 Zusammensetzung des Stoffes oder Gemischs

Stoff:	EG-Nr.:	CAS-Nr.:	INDEX-Nr.:	REACH-Nr.:	Konzentration:	Einstufung: EC 1272/2008(CLP):	
Natriumhydrogencarbonat	205-633-8	144-55-8			> 50 Gew%		
Natriumpercarbonat	239-707-6	15630-89-4			< 5 Gew%	Ox. Sol. 2; H272 Acute Tox. 4; H302 Eve Dam. 1: H318	

Stoffe mit vorgeschriebenen EG-Grenzwerten

Stoff:	EG-Nr.:	CAS-Nr.:	INDEX-Nr.:	REACH-Nr.:	Konzentration:	Einstufung: EC	Einstufung:
						1272/2008(CLP):	67/548/EEC:

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Kapitel 16 zu entnehmen)

#### 3.3 Zusätzliche Hinweise

keine

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich.

Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

nach Einatmen: Betroffene an die frische Luft bringen. Betroffene in Ruhelage bringen und warm

halten. Bei andauernden Beschwerden Arzt aufsuchen.

nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei

Hautreizungen Arzt aufsuchen.

nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit

fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.

nach Verschlucken: Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen

herbeiführen. Keinerlei Verabreichungen bei Bewusstlosigkeit oder Krämpfen.

Sofort Arzt hinzuziehen.

**Selbstschutz:** Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

## 4.2 Wichtige akute und verzögert auftretende Symptome und Gefahren

**Symptome:** Bisher keine Symptome bekannt.

**Gefahren:** Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

De – 01.05.2015 Seite: 2 von: 10

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Soforthilfe: Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Kein

Erbrechen herbeiführen.

**Behandlung:** Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

## 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Allgemeine Hinweise

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Das Produkt selbst brennt nicht.

#### 5.2 Löschmittel

geeignete: Wassersprühstrahl. Kohlendioxid (CO2). Schaum. Trockenlöschmittel.

ungeeignet: Wasservollstrahl.

## 5.3 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Pyrolyseprodukte, toxisch. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid.

## 5.4 Hinweise für die Brandbekämpfung

## Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

#### Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Personen in Sicherheit bringen.

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

#### 6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

## 7. Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweis zum sicheren Umgang

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staubentwicklung vermeiden. Staub nicht einatmen.

#### Technische Maßnahmen

Es sind keine speziellen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

De – 01.05.2015 Seite: 3 von: 10

## Hinweis zum Brand- und Explosionsschutz

Es sind keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

#### Weitere Angaben

keine

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung

#### Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Es sind keine speziellen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

#### Verpackungsmaterialien

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

## Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Die Verpackung trocken und gut verschlossen halten, um Verunreinigung und Absorption von Feuchtigkeit zu vermeiden.

### Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

keine

Lagerklasse: 13 Nicht brennbare Feststoffe.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Gebrauchsanweisung beachten.

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

## 8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

Expositionsgrenzwerte

Stoff:	CAS-Nr.:	Quelle:	Arbeitsplatzgrenzwert:	Spitzenbegrenzung:	Bemerkung:
Natriumhydrogencarbonat	144-55-8	TRGS 900 (Allgemeiner	3 mg/m³ A bzw. 10 mg/m³ E	2 (II)	AGS
		Staubgrenzwert 01/06)			
Natriumpercarbonat	15630-89-4	TRGS 900 (Allgemeiner	3 mg/m³ A bzw. 10 mg/m³ E	2 (II)	AGS
		Staubgrenzwert 01/06)			

#### Gemeinschaftliche Grenzwerte

Stoff:	CAS-Nr.:	Quelle:	Arbeitsplatzgrenzwert:	Spitzenbegrenzung:	Bemerkung:

### 8.1.2 DNEL- und PNEC-Werte

# DNEL-Werte Stoff:

Gewerbe

Verbraucher

CAS-Nr.: DNEL/DMEL Industrie

## **PNEC-Werte**

Stoff:	CAS-Nr.:	PNEC	Arbeitnehmer,	Arbeitnehmer,	Verbraucher
			Industrie	Gewerbe	

## 8.1.3 Control-Banding

keine

#### 8.1.4 Bemerkungen

A: alveolengängige Fraktion

E: einatembare Fraktion

AGS: Ausschuss für Gefahrstoffe

De - 01.05.2015 Seite: 4 von: 10

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

#### **Umgang mit Chemikalien**

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.

#### Persönliche Schutzausrüstung

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.

#### **Atemschutz**

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

#### Handschutz

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen: DIN-/EN-Normen: DIN EN 374

#### Augenschutz

Dicht schließende Schutzbrille.

#### Körperschutz

Körperschutz: nicht erforderlich.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

## Begrenzung und Überwachung der Verbraucherexposition

siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

## 8.3 Expositionsszenario

keine

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand: fest: Pulver Farbe: weiß

**Geruch:** charakteristisch **Geruchsschwelle:** Keine Daten verfügbar

#### Sicherheitsrelevante Basisdaten

	<b>Parameter</b>	Wert	Einheit	Bemerkung
Dichte:		1,1	g/cm³	
Schüttdichte:				Keine Daten verfügbar
pH:	bei °C: 20	8,5		bei g/l: 50
Schmelzpunkt / -bereich:				Keine Daten verfügbar
Siedepunkt / -bereich:				Keine Daten verfügbar
Flammpunkt:				keine
Entzündbarkeit:				nicht anwendbar
Untere Entzündbarkeitsgrenze:				nicht anwendbar
Obere Entzündbarkeitsgrenze:				nicht anwendbar

De – 01.05.2015 Seite: 5 von: 10

**Explosionsgefahr:** nicht explosionsgefährlich.

Untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar

Selbstentzündungstemperatur: keine

Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar

Brandfördernde Eigenschaften:

Dampfdruck:

Relative Dampfdichte:

Verdampfungsgeschwindigkeit /

Oxidierend.

nicht anwendbar

nicht anwendbar

nicht anwendbar

Verdunstungszahl:

Wasserlöslichkeit: bei °C: 20 95 g/l

Fettlöslichkeit: unlöslich

Löslichkeit in : nicht anwendbar
log P O/W (n-Octanol / Wasser): Keine Daten verfügbar
Viskosität: nicht anwendbar
nicht anwendbar

Lösemitteltrennprüfung:nicht anwendbarLösemittelgehalt:nicht anwendbar

## 9.2 Sonstige Angaben

keine

### 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

keine

#### 10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung ist das Produkt stabil.

## 10.3 Mögliche Reaktionen

Heftige Reaktionen mit: Säure. Bildung von: Kohlendioxid.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit. Hitze.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Säure.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Pyrolyseprodukte, toxisch. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid.

## 10.7 Weitere Angaben

keine

## 11. Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

## **Akute Toxizität**

Stoff:	CAS-Nr.:	Toxikologische Angaben
Natriumhydrogencarbonat	144-55-8	Akute Toxizität, oral LD50: 4220 mg/kg (Ratte.)
Natriumpercarbonat	15630-89-4	Akute Toxizität, oral LD50: 2400 mg/kg (Ratte.)

De - 01.05.2015 Seite: 6 von: 10

### Spezifische Symptome im Tierversuch

keine

## 11.2 Reizung und Ätzwirkung

#### Reizwirkung an der Haut

schwach reizend.

### Reizwirkung am Auge

reizend.

#### Reizwirkung der Atemwege

reizend.

#### Ätzwirkung

Nur das feuchte Produkt wirkt ätzend.

#### 11.3 Sensibilisierung

nicht sensibilisierend.

#### 11.4 Toxizität bei wiederholter Aufnahme

Es liegen keine Informationen vor.

## 11.5 CMR-Wirkungen

#### Kanzerogenität

Keine Hinweise auf Karzinogenität am Menschen vorhanden.

#### Mutagenität

Keine Hinweise auf Keimzellmutagenität am Menschen vorhanden.

#### Reproduktionstoxizität

Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität am Menschen vorhanden.

## 11.6 Allgemeine Bemerkungen

Es gibt keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst.

#### Erfahrungen aus der Praxis

Es liegen keine Informationen vor.

## Sonstige Beobachtungen

keine

#### Zusätzliche Hinweise

keine

## 12. Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Angaben zu ökotoxikologischen Wirkungen

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

#### Ökotoxizität

Stoff:	CAS-Nr.:	Ökotoxizität
Natriumhydrogencarbonat	144-55-8	Akute Fischtoxizität LC50: 8600 mg/l/96 h (Blauer Sonnenbarsch. [Lepomis macrochirus.])
		Akute Krustentiertoxizität LC50: 1250 mg/l/48 h (Wasserflöhe [Cladoceran.])

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

## 12.3 Bioakkumulationspotential

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

## 12.4 Mobilität

De – 01.05.2015 Seite: 7 von: 10

Bei einem Eindringen in den Erdboden ist das Produkt mobil und kann das Grundwasser verunreinigen.

## 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

keine

## 12.7 Weitere ökologische Hinweise

keine

## 12.8 Sonstige Hinweise

keine

## 13. Hinweise zur Entsorgung

## 13.1 Sachgerechte Entsorgung

#### Sachgerechte Entsorgung/Produkt

Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

#### Sachgerechte Entsorgung/Verpackung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

### Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß AVV

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend AVV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. (Bemerkung: Die Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen gemäß AVV sind aufzuführen)

**Abfallschlüssel Produkt:** 20 01 30 - Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29

fallen

Abfallschlüssel Verpackung: 15 01 06 - gemischte Verpackungen

#### Bemerkung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

#### 14. Angaben zum Transport

## 14.1 Landtransport (ADR/RID)

Offizielle Benennung für die Beförderung

\_

UN-Nr.:

Gefahrzettel: - Verpackungsgruppe: - Klassifizierungscode: -

**Bemerkung:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

## 14.2 Seeschiffstransport (IMDG)

Proper Shipping name:

\_

UN-No.: -

Label: - Packing Group:

EmS-No: - MFAG: - Marine pollutant:

**Special Provisions:** Keep away from food, drink and animal feedingstuffs.

De – 01.05.2015 Seite: 8 von: 10

**Remark:** Not a hazardous material with respect to these transportation regulations.

## 14.3 Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

**Proper Shipping name:** 

-

UN/ID-No.: -

Label: - Packing Group:

**Remark:** Not a hazardous material with respect to these transportation regulations.

#### 14.4 Postversand

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### 15. Rechtsvorschriften

## 15.1 Kennzeichnung und Etikettierung

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

Natriumpercarbonat

#### Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.

# 15.2 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sowie spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **EU-Vorschriften**

RL 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC Richtlinie)

keine

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen keine

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe keine

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien keine

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien (Detergenzienverordnung) keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 keine

#### **Nationale Vorschriften**

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

## Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

keine

#### Störfallverordnung

Unterliegt nicht der StörfallV.

#### Lagerklasse nach VCI

13 Nicht brennbare Feststoffe.

#### Wassergefährdungsklasse nach VwVwS

1 schwach wassergefährdend (WGK 1)

## **Technische Anleitung Luft (TA-Luft)**

Unterliegt nicht der TA-Luft.

## Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

keine

#### 15.3 Stoffsicherheitsbeurteilung

#### Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diese Zubereitung durchgeführt:

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## 16. Sonstige Angaben

## 16.1 Gefahrenhinweise unter Kapitel 3

## Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- 272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
- 302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- 318 Verursacht schwere Augenschäden...

## 16.2 Schulungshinweise

keine

## 16.3 Empfohlene Einschränkung(en) der Anwendung

siehe Kapitel 1.

### 16.4 Weitere Informationen

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

## 16.5 Änderungsdokumentation

keine

#### 16.6 Datenquellen

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

## 16.7 Legende und Begriffserklärung

keine

De – 01.05.2015 Seite: 10 von: 10